



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Ausgabe vom 20. März 2023

BAG-Bulletin ^{Woche} 12/2023

Informationsmagazin für medizinische Fachpersonen und Medienschaffende

Meldeprozesse bei klinischem Verdacht von Botulismus, S. 8

Spezialitätenliste, S. 14

Strahlenschutz in Ärztenetzwerken, S. 28

Impressum

HERAUSGEBER

Bundesamt für Gesundheit
CH-3003 Bern (Schweiz)
www.bag.admin.ch

REDAKTION

Bundesamt für Gesundheit
CH-3003 Bern
Telefon 058 463 87 79
drucksachen-bulletin@bag.admin.ch

DRUCK

Cavelti AG
Wilerstrasse 73
CH-9201 Gossau
Telefon 071 388 81 81

ABONNEMENTE, ADRESSÄNDERUNGEN

BBL, Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern
Telefon 058 465 50 00
Fax 058 465 50 58
verkauf.zivil@bbl.admin.ch

ISSN 1420-4266

DISCLAIMER

Das BAG-Bulletin ist eine amtliche Fachzeitschrift, die wöchentlich in französischer und deutscher Sprache erscheint. Sie richtet sich an Medizinfachpersonen, Medienschaffende, aber auch Interessierte. Die Publikation informiert aus erster Hand über die aktuellsten Gesundheitszahlen und relevante Informationen des BAG.

Abonnieren Sie das Bulletin auch elektronisch unter:
www.bag.admin.ch/bag-bulletin

Inhalt

Meldungen Infektionskrankheiten	4
Sentinella-Statistik	7
Wochenbericht zu den grippeähnlichen Erkrankungen	7
Meldeprozesse bei klinischem Verdacht von Botulismus	8
Spezialitätenliste	14
Strahlenschutz in Ärztenetzwerken	28
Rezeptsperrung	31

Meldungen Infektionskrankheiten

Stand am Ende der 10. Woche (13.03.2023)^a

^a Arzt- oder Labormeldungen laut Meldeverordnung. Ausgeschlossen sind Fälle von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz bzw. des Fürstentums Liechtenstein. Zahlen provisorisch nach Eingangsdatum. Bei den in grauer Schrift angegebenen Daten handelt es sich um annualisierte Angaben: Fälle pro Jahr und 100 000 Personen der Wohnbevölkerung (gemäss Statistischem Jahrbuch der Schweiz). Die annualisierte Inzidenz erlaubt einen Vergleich unterschiedlicher Zeitperioden.

^b Siehe Influenzaüberwachung im Sentinella-Meldesystem www.bag.admin.ch/grippebericht.

^c Ausgeschlossen sind materno-fötale Röteln.

^d Bei schwangeren Frauen und Neugeborenen

^e Primäre, sekundäre bzw. frühlátente Syphilis.

^f Eingeschlossen sind Fälle von Haut- und Rachendiphtherie.

Infektionskrankheiten

Stand am Ende der 10. Woche (13.03.2023)^a

	Woche 10			letzte 4 Wochen			letzte 52 Wochen			seit Jahresbeginn		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Respiratorische Übertragung												
Haemophilus influenzae: invasive Erkrankung	1 0.6			6 0.9	6 0.9	3 0.4	141 1.6	92 1	48 0.6	27 1.6	18 1.1	7 0.4
Influenzavirus- Infektion, saisonale Typen und Subtypen^b	925 548	1269 751.8		3956 585.9	2821 417.8	7 1	29285 333.6	4575 52.1	638 7.3	10216 605.2	4125 244.4	17 1
Legionellose	3 1.8	8 4.7	6 3.6	17 2.5	36 5.3	29 4.3	690 7.9	665 7.6	494 5.6	89 5.3	67 4	79 4.7
Masern							2 0.02		7 0.08	1 0.06		
Meningokokken: invasive Erkrankung	1 0.6			3 0.4			19 0.2	10 0.1	12 0.1	6 0.4	3 0.2	1 0.06
Pneumokokken: invasive Erkrankung	27 16	10 5.9	10 5.9	93 13.8	50 7.4	25 3.7	940 10.7	560 6.4	304 3.5	293 17.4	113 6.7	52 3.1
Röteln^c												
Röteln, materno-foetal^d												
Tuberkulose	4 2.4	7 4.2	7 4.2	24 3.6	22 3.3	23 3.4	348 4	369 4.2	334 3.8	57 3.4	69 4.1	55 3.3
Faeco-orale Übertragung												
Campylobacteriose	79 46.8	105 62.2	72 42.6	267 39.5	375 55.5	305 45.2	7434 84.7	6994 79.7	6016 68.5	1031 61.1	1241 73.5	986 58.4
Enterohämorrhagische E. coli-Infektion	15 8.9	15 8.9	3 1.8	57 8.4	47 7	31 4.6	1232 14	991 11.3	672 7.7	171 10.1	137 8.1	92 5.4
Hepatitis A	1 0.6	1 0.6	1 0.6	6 0.9	3 0.4	2 0.3	50 0.6	50 0.6	51 0.6	14 0.8	11 0.6	10 0.6
Hepatitis E			13 7.7	5 0.7	2 0.3	51 7.6	81 0.9	112 1.3	117 1.3	20 1.2	14 0.8	70 4.2
Listeriose	2 1.2	3 1.8		3 0.4	4 0.6	1 0.2	77 0.9	40 0.5	54 0.6	10 0.6	11 0.6	4 0.2
Salmonellose, S. typhi/paratyphi				1 0.2	1 0.2		10 0.1	5 0.06	4 0.05	2 0.1	3 0.2	
Salmonellose, übrige	11 6.5	14 8.3	9 5.3	59 8.7	47 7	51 7.6	1893 21.6	1498 17.1	1198 13.6	213 12.6	154 9.1	152 9
Shigellose	4 2.4		1 0.6	12 1.8	9 1.3	1 0.2	201 2.3	114 1.3	38 0.4	32 1.9	23 1.4	7 0.4

	Woche 10			letzte 4 Wochen			letzte 52 Wochen			seit Jahresbeginn		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Durch Blut oder sexuell übertragen												
Aids			2 1.2	3 0.4	3 0.4	3 0.4	40 0.5	46 0.5	46 0.5	5 0.3	7 0.4	10 0.6
Chlamydiose	258 152.8	233 138	218 129.1	890 131.8	961 142.3	976 144.6	13034 148.5	12085 137.7	10941 124.6	2506 148.5	2298 136.1	2395 141.9
Gonorrhoe	75 44.4	119 70.5	44 26.1	374 55.4	414 61.3	252 37.3	5239 59.7	4317 49.2	3304 37.6	1039 61.6	931 55.2	701 41.5
Hepatitis B, akut				2 0.3	3 0.4	3 0.4	24 0.3	29 0.3	21 0.2	3 0.2	6 0.4	4 0.2
Hepatitis B, total Meldungen	21	25	12	86	100	85	1154	1033	918	225	219	218
Hepatitis C, akut				1 0.2		2 0.3	10 0.1	10 0.1	19 0.2	3 0.2		3 0.2
Hepatitis C, total Meldungen	12	20	11	65	75	81	1096	947	880	197	179	194
HIV-Infektion	9 5.3	3 1.8	10 5.9	15 2.2	36 5.3	27 4	337 3.8	332 3.8	278 3.2	56 3.3	70 4.2	66 3.9
Syphilis, Frühstadien ^e	2 1.2	11 6.5	11 6.5	20 3	63 9.3	49 7.3	737 8.4	732 8.3	590 6.7	111 6.6	156 9.2	117 6.9
Syphilis, total	5 3	13 7.7	13 7.7	27 4	83 12.3	63 9.3	962 11	980 11.2	791 9	144 8.5	209 12.4	161 9.5
Zoonosen und andere durch Vektoren übertragbare Krankheiten												
Brucellose							7 0.08	6 0.07	3 0.03	1 0.06		
Chikungunya-Fieber	1 0.6			1 0.2			9 0.1	6 0.07	1 0.01	4 0.2		
Dengue-Fieber				5 0.7	3 0.4	1 0.2	123 1.4	30 0.3	23 0.3	23 1.4	7 0.4	3 0.2
Gelbfieber												
Hantavirus-Infektion								6 0.07				
Malaria	6 3.6	3 1.8	2 1.2	24 3.6	23 3.4	8 1.2	314 3.6	281 3.2	95 1.1	58 3.4	60 3.6	31 1.8
Q-Fieber	2 1.2	2 1.2	4 2.4	6 0.9	8 1.2	12 1.8	92 1	102 1.2	65 0.7	16 1	15 0.9	21 1.2
Trichinellose							3 0.03	1 0.01	4 0.05		1 0.06	1 0.06
Tularämie		1 0.6	4 2.4		4 0.6	9 1.3	117 1.3	218 2.5	146 1.7	9 0.5	12 0.7	34 2
West-Nil-Fieber									1 0.01			
Zeckenzephalitis		2 1.2		2 0.3	3 0.4	2 0.3	393 4.5	286 3.3	454 5.2	6 0.4	4 0.2	3 0.2
Zika-Virus-Infektion												
Andere Meldungen												
Botulismus				1 0.2	1 0.2	1 0.2	1 0.01	1 0.01	1 0.01	1 0.06	1 0.06	1 0.06
Creutzfeldt-Jakob-Krankheit		1 0.6	1 0.6		1 0.2	1 0.2	23 0.3	29 0.3	24 0.3	5 0.3	6 0.4	5 0.3
Diphtherie ^f				1 0.2	1 0.2		79 0.9	5 0.06	3 0.03	4 0.2	1 0.06	
Tetanus												

Auf gehts



1. Vaginal- und Analsex mit Kondom.
2. Und weil's jede(r) anders liebt:
Mach jetzt deinen persönlichen
Safer-Sex-Check auf lovelife.ch

Sentinella-Statistik

Provisorische Daten

Sentinella:

Anzahl Meldungen (N) der letzten 4 Wochen bis am 10.3.2023 und Inzidenz pro 1000 Konsultationen (N/10³)
Freiwillige Erhebung bei Hausärztinnen und Hausärzten (Allgemeinpraktiker, Internisten und Pädiater)

Woche	7		8		9		10		Mittel 4 Wochen	
	N	N/10 ³	N	N/10 ³						
Mumps	0	0	0	0	0	0	1	0.1	0.3	0
Pertussis	2	0.2	0	0	4	0.4	0	0	1.5	0.2
Zeckenstiche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lyme Borreliose	3	0.2	0	0	2	0.2	0	0	1.3	0.1
Herpes Zoster	12	1	13	1.1	6	0.5	5	0.4	9	0.8
Post-Zoster-Neuralgie	3	0.2	0	0	2	0.2	0	0	1.3	0.1
Meldende Ärzte	151		139		141		148		144.8	

Wochenbericht zu den grippeähnlichen Erkrankungen

Die wöchentliche Berichterstattung zur Grippe erfolgt elektronisch und ist unter folgender Adresse zu finden: www.bag.admin.ch/grippebericht
(versione italiana: www.bag.admin.ch/rapporto-influenza)

Die Aktualisierung erfolgt jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.



Meldeprozesse bei klinischem Verdacht von Botulismus

Botulismus tritt in der Schweiz nur sporadisch auf. Seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 1987 wurden dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) insgesamt 45 Fälle gemeldet. Fälle von Botulismus sind bereits bei klinischem Verdacht innerhalb von zwei Stunden durch Ärztinnen und Ärzte zu melden. Angesichts der Seltenheit dieser Krankheit in der Schweiz möchte das BAG sicherstellen, dass die Ärzteschaft und Laboratorien über die Abläufe im Rahmen der Meldungen, Diagnostik und Botulismus-Antitoxin-Bestellung angemessen informiert sind, damit die Meldepflicht eingehalten und allfällige Massnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Der vorliegende Artikel beschreibt den Meldeprozess und die Vorgehensweise für die Labordiagnostik und Bestellung von Botulinum-Antitoxin.

1. EINFÜHRUNG

Innerhalb von 35 Jahren (1987–2022) wurden dem BAG 44 Erkrankungen von Botulismus gemeldet. Von diesen können 29 als lebensmittelbedingter Botulismus und 10 als Wundbotulismus bezeichnet werden. Für die restlichen fünf Fälle ist die Form des Botulismus unbekannt. Besonders hervorzuheben ist ein Ausbruch von lebensmittelbedingtem Botulismus mit zwölf Erkrankten, der sich Ende 1993 im Kanton Wallis ereignet hat. Als Ursache stellte sich ein Rohschinken heraus, der anlässlich einer Feier konsumiert wurde [1]. Ein weiterer Fall von lebensmittelbedingtem Botulismus ereignete sich im Januar 2023.

2. ÜBERWACHUNG

Meldepflicht

Botulismus ist bereits bei klinischem Verdacht für Ärztinnen und Ärzte meldepflichtig. Zudem ist der Nachweis von *Clostridium botulinum* oder von Botulinumneurotoxin für die Laboratorien meldepflichtig. Seit dem Jahr 2008 entfällt die Meldepflicht für Wund- und Säuglingsbotulismus. Die Meldekriterien und Meldefristen werden in der Verordnung des EDI¹ über Arzt- und Labormeldungen genannt. Das Meldeverfahren ist in Abbildung 1 dargestellt.

Meldeverfahren

- Fälle von Botulismus (ausgenommen Säuglings- und Wundbotulismus) sind bei Verdacht mit Veranlassung einer Labordiagnostik innerhalb von zwei Stunden dem zuständigen kantonsärztlichen Dienst zu melden. Die Meldung an den kantonsärztlichen Dienst erfolgt telefonisch und unter

Angabe des vollen Namens der erkrankten Person. Damit können umgehend Abklärungen zur Identifikation der Expositionsquelle in die Wege geleitet und weitere möglicherweise exponierte Personen eruiert und informiert werden.

- Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet innerhalb von zwei Stunden das Protokoll der telefonischen Erstmeldung per ISM oder Fax an das BAG weiter.
- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt füllt innerhalb eines Tages die Ergänzungsmeldung aus und übermittelt diese dem kantonsärztlichen Dienst.
- Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet die Ergänzungsmeldung dem BAG so rasch als möglich weiter und ist für die Vollständigkeit der Meldungen besorgt.
- Das Labor meldet den Nachweis von Botulinum-Toxinen oder *Clostridium botulinum* innerhalb von zwei Stunden an den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin. Diese/dieser leitet die Meldung an den zuständigen kantonsärztlichen Dienst und das BAG weiter. Die Meldung erfolgt sowohl telefonisch wie auch mit dem Labormeldeformular per ISM oder Fax.

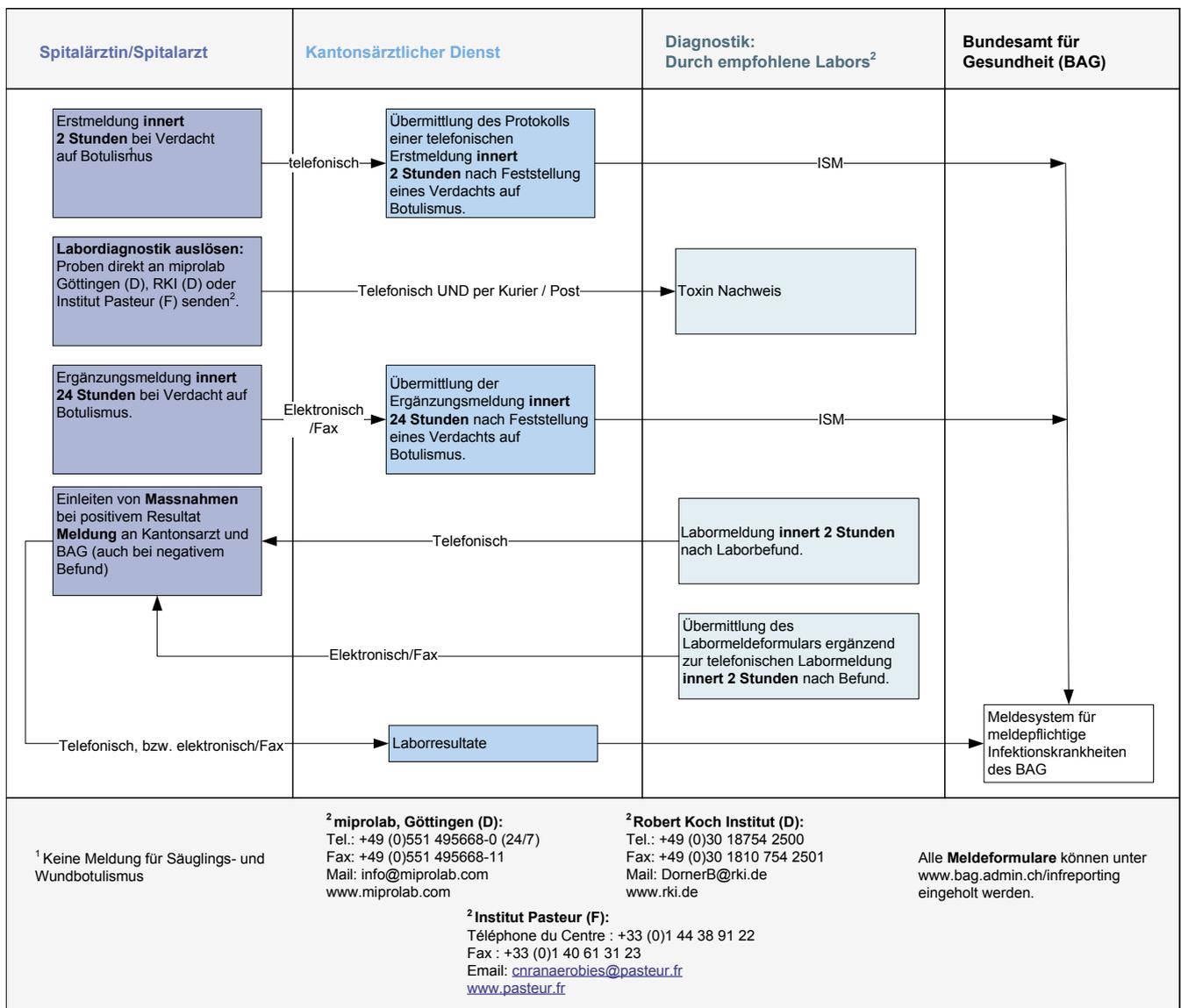
Alle Formulare können von www.bag.admin.ch/infreporting heruntergeladen werden.

3. LABORDIAGNOSTIK

Nach wie vor gilt der Maus-Bioassay für den Nachweis von Botulinumneurotoxin als Goldstandard (DIN 10 102 vom Juni 1988). In der frühen Phase einer Erkrankung ist es möglich, das Toxin in Serum, Mageninhalt und Stuhl direkt nachzuweisen. Vorläufige Resultate mit dem Maus-Bioassay sind nach ein bis mehreren Tagen verfügbar. Endgültige Ergebnisse liegen üblicherweise nach zwei bis drei Wochen vor.

1 SR 818.101.126

Abbildung 1
Meldeprozess bei klinischem Verdacht auf Botulismus mit Veranlassung einer Labordiagnostik



Beim lebensmittlassoziierten Botulismus wird das Toxin rasch aus dem Blut absorbiert, drei bis vier Tage nach Symptombeginn ist in der Regel der Toxinachweis aus dem Serum nicht mehr sinnvoll. Zu diesem Zeitpunkt ist aber häufig noch ein Nachweis des Toxins und der Bakterien aus einer Stuhlprobe machbar und sinnvoll. Von einigen Fällen abgesehen, sind nach 10 bis 14 Tagen Toxine und Erreger auch in der Stuhlprobe nicht mehr nachweisbar. In diesem Fall ist der serologische Antikörpernachweis angezeigt, vorausgesetzt, es wurde kein Antiserum appliziert. Eine Serokonversion ist frühestens 14 Tage nach Erkrankungsbeginn nachweisbar und lässt sich zudem nicht bei allen Botulismuspatienten beobachten.

Im Rahmen einer epidemiologischen Abklärung ist eine Identifizierung der mutmasslichen Quelle der Vergiftung, wenn im-

mer möglich, anzustreben. Der Maus-Bioassay zum Toxinachweis ist auch zur Untersuchung von Lebensmittelproben geeignet.

Untersuchungen von Botulismusproben mit dem Maus-Bioassay wird in der Schweiz von keinem Labor angeboten. Da bei klinischen Fällen solche Tests notwendig sind, empfiehlt das BAG, die Diagnose bei einem der drei ausgewiesenen Labore in Deutschland oder Frankreich durchführen zu lassen (miprolab, Göttingen; Robert Koch Institut, Berlin, beide Deutschland oder Institut Pasteur, Paris, Frankreich, Kontaktadressen am Ende). Diese Labore sind spezialisiert auf den direkten und indirekten Toxin-Nachweis und führen im Bedarfsfall auch Untersuchungen mit den klassischen mikrobiologischen Diagnostikverfahren durch. Mikrobiologische Tests können zwar auch in

der Schweiz durchgeführt werden, jedoch verlangt die Diagnose den Toxin-Nachweis. Deshalb sind die Proben in jedem Fall durch eines der empfohlenen Diagnostiklabore im Ausland zu analysieren.

Alternative funktionelle *in vitro*-Methoden stehen (noch) nicht zur Verfügung. Weltweit werden grosse Anstrengungen unternommen, um einen vollwertigen Ersatz für den *in vivo*-Maustest zu entwickeln.

Versand der Untersuchungsproben

Ärztinnen oder Ärzte bzw. Laboratorien können die Untersuchungsproben direkt einem der unten aufgeführten Laboratorien zustellen. Die Annahme von Untersuchungsaufträgen (siehe entsprechende Webseiten der Anbieter) erfolgt nur nach vorausgehender telefonischer Absprache. Die labordiagnostischen Befunde werden den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten direkt übermittelt und müssen durch diese an den Kantonsarzt und das BAG weitergeleitet werden.

- Robert Koch Institut (Humandiagnostik)
Konsiliarlabor für Neurotoxin-produzierende Clostridien (Botulismus, Tetanus), Zentrum für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (ZBS), Biologische Toxine (ZBS3), Seestrasse 10, 13353 Berlin (D),
Tel.: +49 (0)30 18754 2500,
Fax: +49 (0)30 1810 754 2501,
E-Mail: DornerB@rki.de, www.rki.de
- miprolab GmbH (Veterinär diagnostik)
Marie-Curie-Str. 7, 37079 Göttingen (D),
Tel.: +49 (0)551 495 668-0 (24/7),
Fax: +49 (0)551 495 668-11,
E-Mail: info@miprolab.com, www.miprolab.com
- Institut Pasteur, Centre National de Référence des Bactéries Anaérobies et Botulisme,
25–28 Rue du Docteur Roux, 75015, Paris (F),
Tel.: 33 (0)1 44 38 91 22/01 45 68 38 10,
E-Mail: cnranaerobies@pasteur.fr, research.pasteur.fr

Die Kosten für den Versand und die Analysen müssen durch den Auftraggeber übernommen werden.

4. BOTULISMUS-ANTITOXIN

Die Armeeapotheke hält BAT[®], heptavalentes Botulismus-Antitoxin von Emergent BioSolutions Canada Inc. bereit (1 Vial enthält Proteine vom Pferd mit Antitoxin gegen *C. botulinum* Typ A 4500 I.E., Typ B 3300 I.E., Typ C 3000 I.E., Typ D 600 I.E., Typ E 5100 I.E., Typ F 3000 I.E., Typ G 600 I.E.). Beim Botulismus-Antitoxin handelt es sich um ein kühlkettenpflichtiges Produkt.

Bezug von Botulismus-Antitoxin

Die Ärztinnen und Ärzte konsultieren Tox Info Suisse² über die Tel. 145 (24/7). Dabei können ggf. medizinische Fragestellungen rund um die Botulismus-Vergiftung und die Anwendung des Antitoxins geklärt werden. Ist eine Auslieferung

von Botulismus-Antitoxin erwünscht, informiert Tox Info Suisse die Armeeapotheke, welche ihrerseits telefonischen Kontakt mit der Ärztin oder dem Arzt aufnimmt.

Mit der Armeeapotheke können daraufhin u. a. folgende Einzelheiten geklärt werden:

- Benötigte Menge an Antitoxin
- Kosten (Antitoxin; Lieferung)
- Modalitäten die Lieferung betreffend. Es wird von Fall zu Fall die bestmögliche Variante für die Auslieferung vereinbart.
- Global Location Number (GLN) der verantwortlichen Medizinalperson

Die originale englische Fachinformation sowie andere Informationen zu BAT[®] sind auf der Internetseite der Armeeapotheke³ abrufbar. Da BAT[®] in der Schweiz nicht zugelassen ist, liegt die Verantwortung für die Anwendung des Produkts vollumfänglich bei der behandelnden Medizinalperson.

DANK

Für die Beiträge danken wir Marc Avondet (LABOR SPIEZ), Dr. Frank Gessler (miprolab Göttingen) und Anne Kullin (Armeeapotheke).

Das BAG dankt allen meldenden Ärztinnen und Ärzten sowie Laboratorien für ihren Beitrag zur Überwachung dieser Krankheit.

2 Tox Info Suisse, Tel.: 145 (24/7)

3 <https://www.vtg.admin.ch/de/organisation/lba/armeeapotheke.html#informationen>

Botulismus

ist eine durch Botulinumneurotoxin verursachte Intoxikation, die zu lebensbedrohlichen Lähmungserscheinungen führt. Bisher sind keine direkten Mensch-zu-Mensch-Übertragungen von *Clostridium botulinum* beschrieben worden.

Erreger

Clostridium botulinum ist ein grampositives, sporenbildendes Stäbchenbakterium, das unter anaeroben Bedingungen hitzestabile Neurotoxine bildet. Die Typen A, B, E und F verursachen beim Menschen eine Intoxikation. Das Botulinumneurotoxin gilt als einer der giftigsten bekannten Stoffe [2].

Vorkommen

Die widerstandsfähigen Sporen von *Clostridium botulinum* kommen ubiquitär in Böden, See- und Meeressedimenten vor. Erkrankungen an Botulismus sind in der Schweiz selten.

Infektionsweg

Eine Vergiftung mit Botulinumneurotoxin tritt in den meisten Fällen nach Einnahme von toxischen Lebensmitteln auf (Lebensmittelbedingter Botulismus). Botulismus kann jedoch auch in Folge einer Aufnahme von sporenhaltigen Nahrungsmitteln mit anschließender Besiedelung und Toxinbildung im Magen-Darmtrakt bei Säuglingen auftreten (Säuglingsbotulismus) oder die Folge einer Toxinresorption aus mit *Clostridium botulinum* infizierten Wunden ins Blut sein (Wundbotulismus, oft in Spritzenabszessen bei i. v.-Drogenkonsumenten). Der Säuglingsbotulismus kann in seltenen Fällen auch bei Erwachsenen mit veränderter Anatomie oder veränderter bakterieller Besiedelung des Magen-Darmtraktes auftreten (Darmbotulismus, intestinaler Botulismus).

Klinik

Inkubationszeit: 12–72 Stunden (Spannbreite 2 Stunden bis 8 Tage).

Unabhängig von der Expositionsart ist Botulismus durch eine akute, afebrile, symmetrische und beim Kopf beginnende, absteigende, schlaffe Lähmung charakterisiert. Multiple Hirnnervenparalysen führen zu pathognomonischem Doppelsehen, Ptosis der Augenlider und verschwommenem Sehen sowie Sprach- und Schluckstörungen. Es folgt eine symmetrische, absteigende Skelettmuskellähmung. Lebensgefahr besteht vor allem bei der Affektion peripherer Nerven mit Atemlähmung. Die Patienten sind in der Regel bei klarem Bewusstsein [3].

Beim lebensmittelbedingten Botulismus beginnt die Erkrankung zunächst mit unspezifischen gastrointestinalen Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen und Durchfall.

Therapie

Im Vordergrund steht die symptomatische Therapie der Lähmungserscheinungen mit intensivmedizinischer Überwachung und Stützung der Vitalfunktionen sowie gegebenenfalls maschineller Beatmung. Zirkulierende Toxine können durch Verabreichung eines Antitoxins neutralisiert werden. Die Letalität des lebensmittelbedingten Botulismus kann mit Behandlung auf ca. 5–10 % gesenkt werden [4]. Die Rekonvaleszenz kann viele Monate dauern.

Literatur

- [1] Bundesamt für Gesundheit. Botulismus-Epidemie im Wallis. Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit, 1994;(4):68.
- [2] Arnon SS, Schechter R, Inglesby TV, Henderson DA, Bartlett JG, Ascher MS, et al. Botulinum toxin as a biological weapon: medical and public health management. JAMA 2001, 285(8):1059-70.
- [3] Bossi P, Tegnell A, Baka A, van LF, Hendriks J, Werner A, et al. Bichat guidelines for the clinical management of botulism and bioterrorism-related botulism. Euro. Surveill. 2004, 9(12):E13-E14.
- [4] European Center for Disease Prevention and Control (ECDC). Botulism: Factsheet. www.ecdc.europa.eu/en/healthtopics/botulism/Pages/index.aspx

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsvorgung
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Sektion Krisenbewältigung und internationale Zusammenarbeit
Telefon +41 58 463 87 06
epi@bag.admin.ch

Organspende?

- entscheiden
- mitteilen
- festhalten

leben-ist-
teilen.ch

Machs
dir zuliebe.



Bestimme selbst, was mit deinem Körper passiert, im Leben und darüber hinaus.
Halte deshalb deinen Willen zur Organspende fest und informiere auch deine Liebsten darüber.



«Antibiotika sorgfältig einsetzen, damit sie für Mensch und Tier wirksam bleiben.»



Spezialitätenliste:

Die Spezialitätenliste ist im Internet zu finden unter: www.spezialitätenliste.ch

[] Der dem verfügbaren Publikumspreis zugrunde liegende Fabrikabgabepreis

Gültig ab 1. März 2023

Therap. Gruppe	Dossier Nr.	PRÄPARATE/ (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	SHI-Nr.	Aufnahmejahr
I. Neuzugang Präparate					
01.08		DACEPTON (Apomorphini hydrochloridum hemihydricum)	Medius AG		
	21546	Inj Lös 30 mg/3ml 5 Patronen 3ml Fr. 176.60 (139.55)		67068001	01.03.2023, B
	21532	Inf Lös 100 mg/20ml 5 Durchstf 20ml Fr. 215.90 (173.78)		67125001	01.03.2023, B
Befristete Limitation bis 31.03.2026 Nach Kostengutsprache durch den Krankenversicherer nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes zur subkutanen Bedarfsbehandlung von Parkinson-Patienten mit motorischen On-Off-Fluktuationen zusätzlich zur oralen Therapie, um die tägliche Off-Dauer zu verkürzen. Die Patienten müssen in der Lage sein, den Beginn ihrer Off-Symptome selber zu erkennen und die Selbstverabreichung mit dem Pen vorzunehmen bzw. eine Betreuungsperson zur Verfügung haben, die dazu in der Lage ist. Die Verordnung und die Überwachung der Therapie darf ausschliesslich durch einen in der Behandlung der Parkinson'schen Krankheit erfahrenen Facharzt der Neurologie erfolgen.					
02.07.10 G		PERINDOPRIL ZENTIVA (Perindoprilum argininum)	Helvepharm AG		
	21585	Filmtabl 5 mg Blist 30 Stk Fr. 18.85 (9.29)		68524001	01.03.2023, B
	21585	Filmtabl 5 mg Blist 90 Stk Fr. 38.65 (19.38)		68524002	01.03.2023, B
	21585	Filmtabl 10 mg Blist 30 Stk Fr. 25.60 (11.58)		68524003	01.03.2023, B
	21585	Filmtabl 10 mg Blist 90 Stk Fr. 42.45 (22.68)		68524004	01.03.2023, B
02.07.20 G		OLMESARTAN AMLODIPIN ZENTIVA (Olmesartani medoxomilum, Amlodipinum)	Helvepharm AG		
	21586	Filmtabl 20/5 mg Blist 28 Stk Fr. 35.60 (16.74)		68585001	01.03.2023, B
	21586	Filmtabl 20/5 mg Blist 98 Stk Fr. 71.30 (47.81)		68585002	01.03.2023, B
	21586	Filmtabl 40/5 mg Blist 28 Stk Fr. 40.15 (20.70)		68585003	01.03.2023, B
	21586	Filmtabl 40/5 mg Blist 98 Stk Fr. 84.80 (59.58)		68585004	01.03.2023, B
	21586	Filmtabl 40/10 mg Blist 28 Stk Fr. 41.20 (21.59)		68585005	01.03.2023, B
	21586	Filmtabl 40/10 mg Blist 98 Stk Fr. 91.45 (65.37)		68585006	01.03.2023, B
Die gleichzeitige Therapie mit OLMESARTAN AMLODIPIN ZENTIVA und einem Calciumantagonisten des I.T. 02.06. und/oder einem Angiotensin-II-Antagonisten und/oder einem ACE-Hemmer wird von der Grundversicherung nicht vergütet.					

Therap. Gruppe	Dossier Nr.	PRÄPARATE/ (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	SHI-Nr.	Aufnahmejahr
02.99		VERQUVO (Vericiguatum)	Bayer (Schweiz) AG		
	21324	Filmtabl 2.5 mg Blist 14 Stk Fr. 57.40 (35.70)		68001001	01.03.2023, B
	21324	Filmtabl 5 mg Blist 14 Stk Fr. 57.40 (35.70)		68001003	01.03.2023, B
	21324	Filmtabl 5 mg Blist 98 Stk Fr. 303.30 (249.90)		68001005	01.03.2023, B
	21324	Filmtabl 10 mg Blist 14 Stk Fr. 57.40 (35.70)		68001007	01.03.2023, B
	21324	Filmtabl 10 mg Blist 98 Stk Fr. 303.30 (249.90)		68001009	01.03.2023, B

Befristete Limitation bis 28.02.2025

Zur Behandlung erwachsener Patienten mit einer rekompensierten symptomatischen chronischen Herzinsuffizienz der NYHA Klassen II–IV, deren linksventrikuläre Auswurfraction (LVEF) vor Behandlung mit Verquvo \leq 40% beträgt und die – trotz vorab optimal eingestellter Basistherapie, die mindestens eine zuvor stabil eingestellte Dosis eines ARNI (Angiotensin-Rezeptorblocker-Nepriylsininhibitor), sowie eines Betablockers, eines Mineralokortikoidrezeptorantagonisten (MRA) und eines SGLT2-Inhibitors enthielt – eine kürzlich aufgetretene Dekompensation hatten, die eine i. v.-Therapie erforderte.

Zudem kann Verquvo bei erwiesener Intoleranz oder Kontraindikation gegenüber einer Substanzklasse der Basistherapien die bestehende Herzinsuffizienztherapie nach Dekompensation ergänzen.

Vor Initiierung der Behandlung mit Verquvo muss eine ausreichende Stabilisierung nach kürzlich aufgetretener Dekompensation sichergestellt werden, insbesondere bei Patienten mit stark erhöhten NT-proBNP-Spiegeln. Die klinische Stabilisierung schliesst die Behandlung der Volumenüberladung mittels intensiver (intravenöser) Diuretika-Therapie und die Optimierung der Behandlung mit anderen Standardtherapeutika für Herzinsuffizienz ein.

Die Erstverordnung von Verquvo darf ausschliesslich durch einen Facharzt für Kardiologie erfolgen.

05.02		MICTONET (Propiverinum hydrochloridum)	Labatec Pharma SA		
	21342	Drag 5 mg Blist 28 Stk Fr. 14.85 (5.78)		67587002	01.03.2023, B

MICTONET wird nur bei Kindern mit einem Körpergewicht von unter 35 kg vergütet.

07.02.30		D3 VITACAPS (Cholecalciferolum (Vitamin D3))	Pierre Fabre Pharma AG		
	21436	Kaps 24000 I.U. Blist 6 Stk Fr. 17.00 (7.65)		68197001	01.03.2023, B

Zur Therapie bei nachgewiesenem schwerem Vitamin D-Mangel (Serumkonzentration von 25-Hydroxycholecalciferol $<$ 25 nmol/l bzw. $<$ 10 ng/ml) bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren.

07.08.30		LEVOSERT ONE (Levonorgestrelum)	Gedeon Richter (Schweiz) AG		
	21587	IUP 20 mcg/24h 1 Stk Fr. 153.85 (119.75)		68453001	01.03.2023, B

Idiopathische Hypermenorrhoe.

07.13.10 G		BILASTIN AXAPHARM (Bilastinum)	Axapharm AG		
	21582	Tabl 20 mg Blist 10 Stk Fr. 6.70 (2.25)		68948001	01.03.2023, B
	21582	Tabl 20 mg Blist 30 Stk Fr. 15.20 (6.10)		68948002	01.03.2023, B
	21582	Tabl 20 mg Blist 50 Stk Fr. 19.65 (9.97)		68948003	01.03.2023, B

07.16.10		EXKIVITY (Mobocertinibum)	Takeda Pharma AG		
	21470	Kaps 40 mg Blist 112 Stk Fr. 9433.35 (8963.26)		68147001	01.03.2023, A

Befristete Limitation bis 31.03.2025

Nach Kostengutsprache durch den Krankenversicherer nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes.

EXKIVITY wird als Monotherapie zur Behandlung von erwachsenen Patienten mit nicht-resezierbarem oder metastasiertem nichtkleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC) mit Exon 20-Insertionsmutation des epidermalen Wachstumsfaktor-Rezeptors (EGFR), die zuvor eine platinbasierte Chemotherapie erhalten haben, vergütet. Im Falle einer Progression oder inakzeptabler Toxizität ist die Behandlung abzubrechen.

Für EXKIVITY bestehen Preismodelle. Die Takeda Pharma AG gibt diese dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen Aufforderung hin bekannt.

Die Takeda Pharma AG erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede vergütete Packung EXKIVITY einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück. Sie gibt dem Krankenversicherer die Höhe der Rückerstattungen bekannt.

Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zu diesem Anteil des Fabrikabgabepreises zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.

Folgender Code ist an den Krankenversicherer zu übermitteln: 21470.01

Therap. Gruppe	Dossier Nr.	PRÄPARATE/ (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	SHI-Nr.	Aufnahmejahr
07.16.10		ICLUSIG (Ponatinibum)	Incyte Biosciences International Sàrl		
	20165	Filmtabl 15 mg Fl 30 Stk Fr. 3625.30 (3296.90)		63097005	01.03.2023, A
	20165	Filmtabl 30 mg Fl 30 Stk Fr. 4866.20 (4507.50)		63097006	01.03.2023, A
	20165	Filmtabl 45 mg Fl 30 Stk Fr. 5221.55 (4854.18)		63097002	01.03.2023, A
ICLUSIG wird vergütet bei erwachsenen Patienten mit					
- Philadelphia-Chromosom-positiver (Ph+) chronischer myeloischer Leukämie (in der chronischen Phase, akzelerierten Phase oder Blastenkrise), bei denen eine T315I-Mutation vorliegt, oder Ph+ akuter Lymphoblastenleukämie, bei denen eine T315I-Mutation vorliegt, oder					
- Ph+ chronischer myeloischer Leukämie (in der chronischen Phase, akzelerierten Phase oder Blastenkrise) oder Ph+ akuter Lymphoblastenleukämie, bei denen eine Behandlung mit anderen Inhibitoren der c-abl-Tyrosinkinase nicht geeignet ist.					
07.16.10		LUNSUMIO (Mosunetuzumabum)	Roche Pharma (Schweiz) AG		
	21522	Inf Konz 1 mg/ml Durchstf 1 ml Fr. 300.65 (247.61)		68314001	01.03.2023, A
	21522	Inf Konz 30 mg/30 ml Durchstf 30 ml Fr. 7962.30 (7528.11)		68314002	01.03.2023, A
Befristete Limitation bis 28.02.2025					
3L Follikuläres Lymphom					
Nach Kostengutsprache durch den Krankenversicherer und nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes.					
Nur als Monotherapie für die Behandlung erwachsener Patienten mit rezidiviertem oder refraktärem follikulärem Lymphom (FL) Grad 1-3A, die zuvor mindestens zwei systemische Therapielinien erhielten, darunter einen monoklonalen anti-CD20 Antikörper und ein Alkylans. Die Vergütung erfolgt für 8 Zyklen. Bei partieller Remission oder stabiler Tumorerkrankung nach 8 Zyklen werden maximal 17 Zyklen vergütet.					
Für LUNSUMIO bestehen Preismodelle. Die ZulassungsinhaberIn gibt diese dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin bekannt. Die ZulassungsinhaberIn erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede bezogene Packung LUNSUMIO einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück.					
Sie gibt dem Krankenversicherer die Höhe der Rückerstattungen bekannt. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zu diesem Anteil des Fabrikabgabepreises zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.					
Folgender Code ist an den Krankenversicherer zu übermitteln: 21522.01					
07.16.10		TOLAK (Fluorouracilum)	Pierre Fabre Pharma AG		
	21146	Creme 40 mg/g Tb 20 g Fr. 47.15 (26.78)		67752001	01.03.2023, A
08.06 G		FLUCONAZOL-MEPHA TEVA (Fluconazolium)	Mepha Pharma AG		
	21584	Kaps 50 mg Blist 7 Stk Fr. 19.70 (10.01)		68461001	01.03.2023, B
	21584	Kaps 50 mg Blist 28 Stk Fr. 70.85 (47.45)		68461002	01.03.2023, B
	21584	Kaps 150 mg Blist 1 Stk Fr. 13.95 (5.02)		68461005	01.03.2023, B
	21584	Kaps 150 mg Blist 4 Stk Fr. 36.70 (17.67)		68461006	01.03.2023, B
	21584	Kaps 200 mg Blist 2 Stk Fr. 19.70 (10.01)		68461007	01.03.2023, B
	21584	Kaps 200 mg Blist 7 Stk Fr. 62.10 (39.82)		68461008	01.03.2023, B

Therap. Gruppe	Dossier Nr.	PRÄPARATE/ (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	SHI-Nr.	Aufnahmejahr
08.08		EFLUELDA (Haemagglutininum influenzae)	Sanofi-Aventis (Suisse) SA		
	21213	Inj Susp 2023/2024 Fertspr 0.7 ml Fr. 41.15 (31.00)		67704016	01.03.2023, B
<p>Die Kostenübernahme der Impfstoffe als Teil einer präventiven Massnahme im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach den in Artikel 12a KLV für die jeweiligen Impfungen abschliessend festgelegten Voraussetzungen und erfolgt nur innerhalb der Zulassung durch Swissmedic. Bei beruflicher und reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p> <p>Die Preise der Impfstoffe sind Höchstpreise (Art. 52 Abs. 3 KVG) und kommen bei Reihenimpfungen (z. B. im schulärztlichen Dienst) nicht zur Anwendung. In diesen Fällen gelten die von den Krankenversicherern mit den zuständigen Behörden ausgehandelten bzw. die allenfalls von den Behörden festgesetzten Tarife. Wenn der Impfstoff zu einem günstigeren Preis bezogen wird (z. B. im Rahmen von Reihenimpfungen), darf der Arzt oder die Ärztin nicht den Publikumspreis der SL verrechnen.</p> <p>Die Vergünstigung muss gemäss Artikel 56 Absatz 3 KVG weitergegeben werden, ausser es bestehen Vereinbarungen nach Artikel 56 Absatz 3^{bis} KVG.</p> <p>Befristete Limitation bis 31.07.2026</p> <p>Kostenübernahme für Personen ≥ 75 Jahre</p> <p>Kostenübernahme für Personen ≥ 65 Jahre mit einem erhöhten Komplikationsrisiko bei einer Grippeerkrankung mit einer oder mehreren chronischen Erkrankungen entsprechend dem Schweizerischen Impfplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herzerkrankung, - Lungenerkrankung (insbesondere Asthma bronchiale), - Stoffwechselstörungen mit Auswirkung auf die Funktion von Herz, Lungen oder Nieren (wie zum Beispiel Diabetes oder morbide Adipositas [BMI >40]), - Neurologische (wie zum Beispiel M. Parkinson, zerebrovaskuläre Erkrankungen) oder muskuloskelettale Erkrankung mit Auswirkung auf die Funktion von Herz, Lungen oder Nieren, - Hepatopathie, - Niereninsuffizienz, - Asplenie oder Funktionsstörung der Milz (inklusive Hämoglobinopathien), - Immundefizienz (wie zum Beispiel HIV-Infektion, Krebs, immunsuppressive Therapie). 					
10.05.20		DERMAFUSONE (Acidum fusidicum, Betamethasonum)	Bailleul (Suisse) SA		
G	21444	Creme 2 % Tb 15 g Fr. 14.50 (5.50)		67774001	01.03.2023, B
	21444	Creme 2 % Tb 30 g Fr. 19.90 (10.20)		67774002	01.03.2023, B

Therap. Gruppe	Dossier Nr.	PRÄPARATE/ (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	SHI-Nr.	Aufnahmejahr
II. Andere Packungen und Dosierungen					
01.03.10 6	19750	ZOPICLONE ZENTIVA (Zopiclonum) Filmtabl 7.5mg 14 Stk Fr. 7.50 (2.98)	Helvepharm AG	62246004	01.03.2023, B

Therap. Gruppe	Dossier Nr.	PRÄPARATE/ (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	SHI-Nr.	Datum der Streichung
III. Neu gestrichene Präparate/Packungen					
01.06		DEROXAT (Paroxetinum)	GlaxoSmithKline AG		
	17038	Susp Fl 150ml Fr. 20.65 (10.85)		54355002	01.03.2023, B
01.06 G		ESCITALOPRAM HELVEPHARM (Escitalopramum)	Helvepharm AG		
	20231	Filmtabl 10mg 10 Stk Fr. 8.85 (4.15)		62960004	01.03.2023, B
	20231	Filmtabl 10mg 30 Stk Fr. 20.75 (10.95)		62960005	01.03.2023, B
	20231	Filmtabl 10mg 100 Stk Fr. 55.45 (34.03)		62960006	01.03.2023, B
	20231	Filmtabl 20mg 100 Stk Fr. 95.75 (69.11)		62960013	01.03.2023, B
02.04.40		BETASERC (Betahistini dihydrochloridum)	Mylan Pharma GmbH		
	16894	Tropfen 8mg/ml 120ml Fr. 17.30 (7.92)		52403022	01.03.2023, B
04.08.13		MUCILAR (Psyllii testa)	Spirig HealthCare AG		
	12399	Plv Ds 400g Fr. 11.85 (6.41)		39474026	01.03.2023, D
07.02.30 G		CALCITRIOL SALMON PHARMA (Calcitriolum)	Salmon Pharma GmbH		
	17946	Kaps 0.5mcg 30 Stk Fr. 29.35 (14.84)		55950006	01.03.2023, B
07.10.60		METHREXX (Methotrexatum)	Sandoz Pharmaceu- ticals AG		
	20191	Inj Lös 7.5mg/0.75ml Fertspr 1 Stk Fr. 27.25 (13.04)		62083001	01.03.2023, A
	20191	Inj Lös 10mg/ml Fertspr 1 Stk Fr. 34.85 (16.08)		62083002	01.03.2023, A
	20191	Inj Lös 15mg/1.5ml Fertspr 1 Stk Fr. 37.70 (18.54)		62083003	01.03.2023, A
07.13.20		NALCROM (Natrii cromoglicas)	Curatis AG		
	14545	Kaps 100mg 100 Stk Fr. 68.60 (45.45)		44778017	01.03.2023, B
08.01.23 G		AMOXI-MEPHA 375 (Amoxicillinum anhydricum)	Mepha Pharma AG		
	15470	Lactabs 375mg 16 Stk Fr. 9.20 (4.46)		44911043	01.03.2023, A
08.01.30 0		PODOMEXEF (Cefpodoximum)	Daiichi Sankyo (Schweiz) AG		
	15962	Filmtabl 100mg Blist 10 Stk Fr. 15.85 (6.68)		51733037	01.03.2023, A
	15962	Filmtabl 100mg Blist 20 Stk Fr. 25.80 (11.75)		51733045	01.03.2023, A
	15962	Filmtabl 200mg Blist 10 Stk Fr. 25.35 (11.35)		51733053	01.03.2023, A
	15962	Filmtabl 200mg Blist 20 Stk Fr. 39.80 (20.39)		51733061	01.03.2023, A
15.00		CHAMPIX (Vareniclinum)	Pfizer AG		
	18509	Filmtabl 0.5mg 56 Stk Fr. 100.20 (73.00)		57736007	01.03.2023, B
	18509	Filmtabl 1mg 56 Stk Fr. 100.20 (73.00)		57736005	01.03.2023, B
	18509	Filmtabl 1mg 112 Stk Fr. 181.35 (143.67)		57736011	01.03.2023, B
15.00		CHAMPIX INITIALPACKUNG (Vareniclinum, Vareniclinum)	Pfizer AG		
	18509	Filmtabl 11 x 0.5mg/42 x 1mg 1 Stk Fr. 100.20 (73.00)		57736009	01.03.2023, B

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
IV. Preissenkungen					
IV.a. Preisänderung nach 1 Jahr SL-Aufnahme					
RETSEVMO	Eli Lilly (Suisse) SA	071610			
Kaps 40 mg Blist 56 Stk			21209	2350.85	2087.41
Kaps 80 mg Blist 56 Stk			21209	4525.20	4174.82
IV.b. Preisänderung nach 3-jährlicher Überprüfung der Aufnahmebedingungen					
AUGMENTIN	GlaxoSmithKline AG	080193			
Tabl 625 mg Erw 20 Stk			14290	39.30	19.95
Tabl 1 g Erw 12 Stk			16574	39.50	20.14
Tabl 1 g Erw 20 Stk			16574	50.40	29.61
CODICONTIN	Mundipharma Medical Company Hamilton, Bermuda, Basel Branch	010130			
Ret Tabl 60 mg 30 Stk			16445	26.45	12.34
Ret Tabl 60 mg 60 Stk			16445	41.40	21.76
Ret Tabl 90 mg 30 Stk			16445	35.75	16.87
Ret Tabl 90 mg 60 Stk			16445	52.70	31.63
Ret Tabl 120 mg 30 Stk			16445	39.70	20.28
Ret Tabl 120 mg 60 Stk			16445	60.85	38.71
CRILOMUS	Sandoz Pharmaceuticals AG	071500			
Kaps 0.5 mg 50 Stk			19391	82.75	57.79
Kaps 0.75 mg 50 Stk			19391	98.60	71.62
Kaps 1 mg 50 Stk			19391	114.45	85.43
Kaps 2 mg 50 Stk			19391	202.15	161.82
Kaps 5 mg 50 Stk			19391	461.60	387.79
INLYTA	Pfizer AG	071610			
Filmtabl 1 mg 28 Stk			19860	482.60	406.11
Filmtabl 1 mg 56 Stk			19860	948.85	812.22
Filmtabl 3 mg 28 Stk			19860	1397.70	1218.34
Filmtabl 5 mg 28 Stk			19860	2288.50	2030.56
Filmtabl 5 mg 56 Stk			19860	4408.65	4061.13
Filmtabl 7 mg 28 Stk			19860	3159.85	2842.79
MAGNESIUM SANDOZ 243	Sandoz Pharmaceuticals AG	070210			
Brausetabl 243 mg Ds 20 Stk			19009	14.85	8.05
Brausetabl 243 mg Ds 40 Stk			19009	26.15	14.17
PROGRAF	Astellas Pharma AG	071500			
Kaps 0.5 mg 50 Stk			16687	104.85	77.05
Kaps 1 mg 50 Stk			16687	147.15	113.91
Kaps 5 mg 50 Stk			16687	610.00	517.08
PROGRAF (PI)	APS-Arzneimittel-Parallelimport- Service AG	071500			
Kaps 0.5 mg 60 Stk			20810	106.60	78.58
Kaps 1 mg 60 Stk			20810	149.80	116.19
Kaps 5 mg 60 Stk			20810	621.85	527.41
SANDIMMUN NEORAL	Novartis Pharma Schweiz AG	071500			
Caps 10 mg 60 Stk			16302	49.10	28.47
Caps 25 mg 50 Stk			16302	71.05	47.59
Caps 50 mg 50 Stk			16302	111.40	82.74
Caps 100 mg 50 Stk			16302	184.80	146.68

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
TRAMADOL RETARD ZENTIVA	Helvepharm AG	010130			
Ret Filmtabl 100mg Blist 10 Stk			18083	7.00	2.53
Ret Filmtabl 100mg Blist 30 Stk			18083	16.80	7.49
Ret Filmtabl 100mg Blist 60 Stk			18083	20.80	10.97
Ret Filmtabl 150 mg Blist 10 Stk			18083	7.65	3.08
Ret Filmtabl 150 mg Blist 30 Stk			18083	17.00	7.66
Ret Filmtabl 150 mg Blist 60 Stk			18083	35.10	16.30
Ret Filmtabl 200mg Blist 10 Stk			18083	7.25	2.73
Ret Filmtabl 200mg Blist 30 Stk			18083	17.25	7.88
Ret Filmtabl 200mg Blist 60 Stk			18083	35.90	17.00
TRAMADOL SANDOZ	Sandoz Pharmaceuticals AG	010130			
Ret Tabl 100mg 10 Stk			18158	6.80	2.34
Ret Tabl 100mg 30 Stk			18158	16.10	6.90
Ret Tabl 100mg 50 Stk			18158	18.70	9.14
Ret Tabl 150 mg 10 Stk			18158	7.70	3.13
Ret Tabl 150 mg 30 Stk			18158	17.15	7.80
Ret Tabl 150 mg 50 Stk			18158	26.50	12.36
Ret Tabl 200 mg 10 Stk			18158	7.85	3.27
Ret Tabl 200 mg 30 Stk			18158	17.75	8.32
Ret Tabl 200 mg 50 Stk			18158	27.10	12.89
TRAMADOL-MEPHA RETARD	Mepha Pharma AG	010130			
Ret Tabl 50mg 10 Stk			18452	5.55	1.26
Ret Tabl 50mg 30 Stk			18452	8.30	3.65
Ret Tabl 50mg 50 Stk			18452	14.55	5.54
Ret Tabl 100mg 10 Stk			18452	6.75	2.33
Ret Tabl 100mg 30 Stk			18452	16.10	6.89
Ret Tabl 100mg 50 Stk			18452	18.70	9.14
Ret Tabl 150mg 10 Stk			18452	7.65	3.11
Ret Tabl 150mg 30 Stk			18452	17.15	7.80
Ret Tabl 150mg 50 Stk			18452	26.50	12.37
Ret Tabl 200mg 10 Stk			18452	7.85	3.25
Ret Tabl 200mg 30 Stk			18452	17.75	8.32
Ret Tabl 200mg 50 Stk			18452	27.10	12.90
TRAMAL RETARD	Grünenthal Pharma AG	010130			
Ret Tabl 50mg 10 Stk			16737	6.25	1.86
Ret Tabl 50mg 30 Stk			16737	9.55	4.74
Ret Tabl 50mg 50 Stk			16737	16.65	7.34
Ret Tabl 100mg 10 Stk			16737	7.10	2.61
Ret Tabl 100mg 30 Stk			16737	16.60	7.33
Ret Tabl 100mg 50 Stk			16737	19.85	10.15
Ret Tabl 150 mg 10 Stk			16737	7.95	3.36
Ret Tabl 150 mg 30 Stk			16737	18.75	9.17
Ret Tabl 150 mg 50 Stk			16737	28.05	13.73
Ret Tabl 200mg 10 Stk			16737	8.55	3.89
Ret Tabl 200mg 30 Stk			16737	20.20	10.45
Ret Tabl 200mg 50 Stk			16737	28.75	14.31

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
IV.c. Wechsel der Abgabekategorie					
LEVOCETIRIZIN SPIRIG HC	Spirig HealthCare AG	071310			
Filmtabl 5mg 10 Stk			20133	5.05	2.74
Filmtabl 5mg Blist 10 Stk			20133	5.05	2.74
Filmtabl 5mg Blist 30 Stk			20133	13.75	7.46
Filmtabl 5mg 30 Stk			20133	13.75	7.46
Filmtabl 5mg 50 Stk			20133	22.25	12.23
Filmtabl 5mg Blist 50 Stk			20133	22.25	12.23
IV.d. Freiwillige Preissenkung					
CABAZITAXEL ACCORD	Accord Healthcare AG	071610			
Inf Konz 60mg/3ml Durchstf 3ml			21332	2960.05	2647.85
IV.e. Normale Preismutation					
JARDIANCE	Boehringer Ingelheim (Schweiz) GmbH	070620			
Filmtabl 10mg 30 Stk			20244	66.80	43.92
Filmtabl 10mg 90 Stk			20244	166.35	130.62
PREVENAR 13	Pfizer AG	080800			
Inj Susp mit Nadeln Fertigspr 0.5ml			19306	83.00	58.03
SPINRAZA	Biogen Switzerland AG	019900			
Inj Lös 12mg/5ml Durchstf 1 Stk			20697	80595.95	78390.18
IV.f. Preisänderung nach Patentablauf					
DECITABIN ACCORD	Accord Healthcare AG	071610			
Trockensub 50mg Durchstf 1 Stk			21554	946.20	809.93
DECITABIN SANDOZ	Sandoz Pharmaceuticals AG	071610			
Trockensub 50mg Durchstf 1 Stk			21512	946.20	809.93
ISENTRESS	MSD Merck Sharp & Dohme AG	080300			
Filmtabl 400mg 60 Stk			18812	634.80	538.66
Filmtabl 600mg Fl 60 Stk			18812	634.80	538.66

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
---------------------------------------	--------------------------	-------------------	-------------	-----------	--------------

V. Limitations-/Indikationsänderung

JARDIANCE	Boehringer Ingelheim (Schweiz) GmbH	070620			
Filmtabl 10mg 30 Stk			20244	66.80	43.92
Filmtabl 10mg 90 Stk			20244	166.35	130.62

Limitation alt

Herzinsuffizienz

Jardiance 10mg: In geeigneter Kombination mit einer bereits zuvor stabil eingestellten Dosis eines ACE-Hemmers oder Angiotensin-II-Rezeptorantagonisten sowie anderen Therapien für Herzinsuffizienz (z. B. Betablocker, Diuretika und Mineralkortikoidantagonisten) für die Behandlung erwachsener Patienten mit Herzinsuffizienz der NYHA Klassen II–IV, deren Ejektionsfraktion der linken Herzkammer (LVEF) vor Behandlung mit Jardiance 10 mg \leq 40 % beträgt. Nicht in Kombination mit der Fixkombination aus Sacubitril/Valsartan.

Neue Limitation befristet bis 31.03.2024

Herzinsuffizienz (HFref)

Zur individuell optimierten Standardtherapie gemäss aktuellen Empfehlungen in geeigneter Kombination mit einem ACE-Hemmer, einem Angiotensin-II-Rezeptorantagonisten oder der Fixkombination Sacubitril/Valsartan sowie anderen Therapien der Herzinsuffizienz (z. B. Betablocker, Diuretika und Mineralkortikoidantagonisten) für die Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit Herzinsuffizienz der NYHA Klassen II–IV, deren Ejektionsfraktion der linken Herzkammer (LVEF) vor Behandlung mit Empagliflozin 10 mg \leq 40 % beträgt.

PREVENAR 13	Pfizer AG	080800			
Inj Susp mit Nadeln Fertigspr 0.5 ml			19306	83.00	58.03

Limitation alt

Die Kostenübernahme der Impfstoffe als Teil einer präventiven Massnahme im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach den in Artikel 12a KLV für die jeweiligen Impfungen abschliessend festgelegten Voraussetzungen und erfolgt nur innerhalb der Zulassung durch Swissmedic. Bei beruflicher und reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Die Preise der Impfstoffe sind Höchstpreise (Art. 52 Abs. 3 KVG) und kommen bei Reihenimpfungen (z. B. im schulärztlichen Dienst) nicht zur Anwendung. In diesen Fällen gelten die von den Krankenversicherern mit den zuständigen Behörden ausgehandelten bzw. die allenfalls von den Behörden festgesetzten Tarife. Wenn der Impfstoff zu einem günstigeren Preis bezogen wird (z. B. im Rahmen von Reihenimpfungen), darf der Arzt oder die Ärztin nicht den Publikumspreis der SL verrechnen.

Die Vergünstigung muss gemäss Artikel 56 Absatz 3 KVG weitergegeben werden, ausser es bestehen Vereinbarungen nach Artikel 56 Absatz 3^{bis} KVG.

Kostenübernahme bei Säuglingen und Kindern im Alter von 6 Wochen bis 5 Jahren.

Limitation neu

Die Kostenübernahme der Impfstoffe als Teil einer präventiven Massnahme im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach den in Artikel 12a KLV für die jeweiligen Impfungen abschliessend festgelegten Voraussetzungen und erfolgt nur innerhalb der Zulassung durch Swissmedic. Bei beruflicher und reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Die Preise der Impfstoffe sind Höchstpreise (Art. 52 Abs. 3 KVG) und kommen bei Reihenimpfungen (z. B. im schulärztlichen Dienst) nicht zur Anwendung. In diesen Fällen gelten die von den Krankenversicherern mit den zuständigen Behörden ausgehandelten bzw. die allenfalls von den Behörden festgesetzten Tarife. Wenn der Impfstoff zu einem günstigeren Preis bezogen wird (z. B. im Rahmen von Reihenimpfungen), darf der Arzt oder die Ärztin nicht den Publikumspreis der SL verrechnen.

Die Vergünstigung muss gemäss Artikel 56 Absatz 3 KVG weitergegeben werden, ausser es bestehen Vereinbarungen nach Artikel 56 Absatz 3^{bis} KVG.

Kostenübernahme bei Säuglingen und Kindern im Alter von 6 Wochen bis 5 Jahren.

Kostenübernahme bei Personen ab 65 Jahren mit einem erhöhten Risiko für eine invasive Infektion.

RETSEVMO	Eli Lilly (Suisse) SA	071610			
Kaps 40mg Blist 56 Stk			21209	2350.85	2087.41
Kaps 80mg Blist 56 Stk			21209	4174.82	4174.82

Limitation alt

2L NSCLC:

Nach Kostengutsprache durch den Krankenversicherer nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes.

RETSEVMO als Monotherapie ist indiziert zur Behandlung von Erwachsenen mit metastasiertem RET-fusionspositivem nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC), die eine systemische Therapie benötigen und bei denen es nach einer vorherigen Behandlung zu einer Progression gekommen ist.

Die Behandlung mit RETSEVMO erfolgt bis zur Progression der Erkrankung.

Eine Rotation innerhalb der RET-Inhibitoren wird ausschliesslich bei Kontraindikation oder Unverträglichkeit vergütet.

Für RETSEVMO bestehen Preismodelle. Die Eli Lilly (Suisse) SA gibt diese dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin bekannt.

Die Eli Lilly (Suisse) SA erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede bezogene Packung RETSEVMO einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück. Sie gibt dem Krankenversicherer die Höhe der Rückerstattungen bekannt. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zu diesem Anteil des Fabrikabgabepreises zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
---------------------------------------	--------------------------	-------------------	-------------	-----------	--------------

Neue Limitation befristet bis 31.03.2024

2L NSCLC:

Nach Kostengutsprache durch den Krankenversicherer nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes.

RETSEVMO als Monotherapie ist indiziert zur Behandlung von Erwachsenen mit metastasiertem RET-fusionspositivem nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC), die eine systemische Therapie benötigen und bei denen es nach einer vorherigen Behandlung zu einer Progression gekommen ist.

Die Behandlung mit RETSEVMO erfolgt bis zur Progression der Erkrankung.

Eine Rotation innerhalb der RET-Inhibitoren wird ausschliesslich bei Kontraindikation oder Unverträglichkeit vergütet.

Die Zulassungsinhaberin Eli Lilly (Suisse) SA vergütet die in den ersten 2 Monaten nach Therapiebeginn bezogenen Packungen (max. 4 Packungen RETSEVMO) auf Aufforderung desjenigen Krankenversicherers, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, zum aktuellen FAP vollständig zurück. Die Zulassungsinhaberin Eli Lilly (Suisse) SA erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede zusätzlich bezogene Packung RETSEVMO 80 mg 56 Stk einen Betrag von Fr. 569.05 und für jede Packung RETSEVMO 40 mg 56 Stk. einen Betrag von Fr. 284.55 zurück. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zu diesem Anteil des Fabrikabgabepreises zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.

SPINRAZA

Biogen Switzerland AG

019900

Inj Lös 12mg/5ml Durchstf 1 Stk

20697

80595.95

78390.18

Limitation alt

Zur Behandlung der 5q-assoziierten spinalen Muskelatrophie (SMA) mit späterem Krankheitsbeginn (Typ II und III) nach Kostengutsprache durch den Krankenversicherer mit vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes. Für Patienten unter 20 Jahren (SMA Typ I bis III) gilt die Limitierung des IV-Rundschreibens Nr. 397 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zur Kostenübernahme von SPINRAZA durch die IV.

Patienten mit Dokumentierung von homozygoter Deletion, homozygoter Mutation oder komplexer Heterozygotie (z. B. Deletion von SMN1 exon 7 [Allel 1] und Mutation von SMN1 [Allel 2] mit mindestens 2 Kopien des SMN2 Gens).

Bei SMA mit späterem Krankheitsbeginn (Typ II und III):

- SMN2-Kopien \geq 2.
- Beginn der Symptome > 6 Monaten.

SPINRAZA darf nur in Spital-basierten, spezialisierten neuromuskulären Zentren des Netzwerks Myosuisse (siehe z. B. www.fsrmm.ch/projekte/netzwerk-myosuisse) von einem Facharzt der Neurologie/Neuropädiatrie verschrieben und verabreicht werden. Das behandelnde medizinische Personal muss zwingend Erfahrung mit der Diagnostik und der Behandlung von Patienten mit spinaler Muskelatrophie und in der Durchführung von intrathekalen Anwendungen durch Lumbalpunktion haben.

Es werden im ersten Behandlungsjahr maximal 6 Packungen SPINRAZA à 12 mg eingesetzt, in den folgenden Behandlungsjahren jeweils maximal 3 Packungen SPINRAZA à 12 mg.

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, die erforderlichen Daten laufend im Schweizer Register für neuromuskuläre Erkrankungen Swiss-Reg-NMD (<https://www.swiss-reg-nmd.ch/>) zu erfassen.

Alle mit SPINRAZA behandelten Patienten werden vom behandelnden Facharzt für Neurologie im spezialisierten Zentrum regelmässig nach den Beurteilungsparametern bzw. nach dem Ansprechen auf das Präparat untersucht, dabei werden dem Alter und motorischen Fähigkeiten entsprechend Assessments durchgeführt und im Register erfasst. Je nach Krankheitsstadium werden der 6MWT, der HFMSE, der RULM, der HFMS, der CHOP-INTEND und die Lungenfunktion (VC, FEV1) in der Regel alle 4 Monate erfasst und im Register nachgeführt.

Die Untersuchungen erfolgen bei Behandlungsbeginn und danach in der Regel alle 4 Monate bzw. vor jeder intrathekalen Anwendung durch Lumbalpunktion zur Applikation des Arzneimittels.

Ein spezifischer Antrag für Verlängerung der Behandlung nach 12 Monaten ist vom behandelnden Arzt zu erstellen und dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers erneut vorzulegen.

Ausgeschlossen sind:

- Patienten mit SMA-Typ 0, I und IV sowie alle spinalen und neuralen Muskelatrophien, die nicht auf eine Gendeletion oder -mutation auf Chromosom 5q zurückzuführen sind;
- Patienten, bei welchen eine intrathekale Applikation durch Lumbalpunktion wegen Gesundheitsgefährdung oder technischer Schwierigkeiten auch mit Ultraschall (oder einer anderen Bildgebungstechnik) nicht möglich ist;
- Patienten, die eine Dauerbeatmung (16 oder mehr Stunden pro Tag an 21 aufeinander folgenden Tagen, wenn keine akute reversible Infektion vorliegt) oder die Notwendigkeit einer permanenten Tracheostomie haben;
- SPINRAZA darf nicht vor, nach oder zusammen mit einer für SMA spezifischen Gentherapie angewendet werden. SPINRAZA darf nicht zusammen mit einer anderen auf die Expression der SMN-Proteine einwirkenden medikamentösen Behandlung der spinalen Muskelatrophie (SMA) verabreicht werden.

Die Therapie ist abzubrechen bei:

- Patienten, die unter der Therapie mit SPINRAZA neu eine Dauerbeatmung benötigen (16 oder mehr Stunden pro Tag an 21 aufeinander folgenden Tagen, wenn keine akute reversible Infektion vorliegt) oder die unter der Therapie mit SPINRAZA die Notwendigkeit einer permanenten Tracheostomie haben, bei gleichzeitiger Verschlechterung der motorischen Funktionen gemäss einem der unten genannten motorischen Scores;
- Gesamtverschlechterung der motorischen Funktion in 2 unterschiedlichen motorischen Scores [Ausnahme CHOP-INTEND als einziges Kriterium bei schwer beeinträchtigten Patienten], bestätigt durch 2 aufeinanderfolgende Messungen, ohne alternative Begründung für die Verschlechterungen:
 - Gehfähige Patienten: 6MWT (Reduktion von > 10 % gegenüber Messung Zeitpunkt Therapiestart mit SPINRAZA) und HFMSE (> 3 Punkte)
 - Nicht gehfähige Patienten: RULM und HFMS (je > 3 Punkte)
 - Schwer beeinträchtigte Patienten: CHOP-INTEND (> 4 Punkte)
- Nichteinhaltung des Behandlungsplans.

Die Zulassungsinhaberin Biogen Switzerland AG erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede bezogene Packung SPINRAZA einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück. Für Patienten, deren Behandlung mit SPINRAZA nach dem vollendeten 20. Altersjahr neu begonnen wird, erfolgt eine zusätzliche Rückerstattung an den Krankenversicherer im Rahmen dieser Neueinstellung. Die Zulassungsinhaberin gibt dem Krankenversicherer die jeweilige Höhe der Rückerstattungen bekannt. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
---------------------------------------	--------------------------	-------------------	-------------	-----------	--------------

Neue Limitation befristet bis 31.03.2026

SPINRAZA darf nur in Spital-basierten, spezialisierten neuromuskulären Zentren des Netzwerks Myosuisse (siehe z. B. www.fsrmm.ch/projekte/netzwerk-myosuisse) von einem Facharzt der Neurologie/Neuropädiatrie verschrieben und verabreicht werden. Das behandelnde medizinische Personal muss zwingend Erfahrung mit der Diagnostik und der Behandlung von Patienten mit spinaler Muskelatrophie und in der Durchführung von intrathekalen Anwendungen durch Lumbalpunktion haben.

Es werden im ersten Behandlungsjahr maximal 6 Packungen SPINRAZA à 12 mg eingesetzt, in den folgenden Behandlungsjahren jeweils maximal 3 Packungen SPINRAZA à 12 mg.

Alle mit SPINRAZA behandelten Patienten werden vom behandelnden Facharzt für Neurologie im spezialisierten Zentrum regelmässig nach den Beurteilungsparametern bzw. nach dem Ansprechen auf das Präparat untersucht, dabei werden dem Alter und motorischen Fähigkeiten entsprechend Assessments durchgeführt. Je nach Krankheitsstadium werden der 6MWT, der HFMSE, der RULM, der HFMS, der CHOP-INTEND und die Lungenfunktion (VC, FEV1) erfasst.

Die Untersuchungen erfolgen bei Behandlungsbeginn und danach in der Regel alle 4 Monate bzw. vor jeder intrathekalen Anwendung durch Lumbalpunktion zur Applikation des Arzneimittels.

Ein spezifischer Antrag für Verlängerung der Behandlung nach 12 Monaten ist vom behandelnden Arzt zu erstellen und dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers erneut vorzulegen.

Kriterien für die Vergütung bei Patienten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (Vergütung durch die IV)

Nach Kostengutsprache durch die IV-Stelle nach vorgängiger Konsultation des regionalärztlichen Dienstes (RAD). Ein spezifischer Antrag für Verlängerung der Behandlung nach 12 Monaten ist vom behandelnden Arzt zu erstellen und der IV-Stelle erneut vorzulegen.

Zur Behandlung der 5q-assoziierten spinalen Muskelatrophie (SMA) bei pädiatrischen Patienten mit Diagnosestellung vor dem 20. Geburtstag.

Dokumentierung von homozygoter Deletion, homozygoter Mutation oder komplexer Heterozygotie (z. B. Deletion von SMN1 exon 7 [Allel 1] und Mutation von SMN1 [Allel 2]) mit mindestens 2 Kopien des SMN2 Gens.

Bei präsymptomatischen Patienten:

- SMN2-Kopien ≥ 2 .

Bei SMA-Typ I (infantile Form):

- SMN2-Kopien ≥ 2 .

- Beginn der Symptome und der klinischen Zeichen ≤ 6 Monate (180 Tage).

Bei SMA mit späterem Krankheitsbeginn (Typ II und III):

- SMN2-Kopien ≥ 2 .

- Beginn der Symptome > 6 Monaten.

Ausgeschlossen sind:

- SMA-Typ 0 und IV sowie alle spinalen und neuralen Muskelatrophien, die nicht auf eine Gendeletion oder -mutation auf Chromosom 5q zurückzuführen sind;

- Patienten, bei welchen eine intrathekale Anwendung durch Lumbalpunktion wegen Gesundheitsgefährdung oder technischer Schwierigkeiten (z. B. Status nach Wirbelsäulenversteifung) nicht möglich ist;

- SPINRAZA darf nicht vor, nach oder zusammen mit einer für SMA spezifischen Genterapie angewendet werden. SPINRAZA darf nicht zusammen mit einer anderen auf die Expression der SMN-Proteine einwirkenden medikamentösen Behandlung der spinalen Muskelatrophie (SMA) verabreicht werden.

Die Therapie ist abzubrechen bei:

- Gesamtverschlechterung der motorischen Funktion, bestätigt durch 2 aufeinanderfolgende

- Messungen, ohne alternative Begründung für die Verschlechterungen:

- Reduktion von mehr als 2 auf der Skala für horizontales Treten oder 1 auf anderen HINE-Scores ohne freiwilligen Griff;

- Rückgang von mehr als 4 Punkten auf der Children's Hospital of Philadelphia Infant Test of Neuromuscular Disorders scale (CHOP-INTEND);

- Rückgang von mehr als 3 Punkten auf der Revised Hammersmith-Skala (HFMS).

- Dauerbeatmung (16 oder mehr Stunden pro Tag an 21 aufeinander folgenden Tagen, wenn keine akute reversible Infektion vorliegt) oder Notwendigkeit einer permanenten Tracheostomie bei gleichzeitiger Verschlechterung der motorischen Funktionen;

- Nichteinhaltung des Behandlungsplans

Die Zulassungsinhaberin Biogen Switzerland AG erstattet der Invalidenversicherung, auf deren erste Aufforderung hin, für jede bezogene Packung SPINRAZA einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück. Die Zulassungsinhaberin gibt der Invalidenversicherung die jeweilige Höhe der Rückerstattungen bekannt. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.

Kriterien für die Vergütung bei Patienten ab dem 21. Lebensjahr (Vergütung durch die OKP)

Zur Behandlung der 5q-assoziierten spinalen Muskelatrophie (SMA) mit späterem Krankheitsbeginn (Typ II und III) nach Kostengutsprache durch den Krankenversicherer mit vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes.

Patienten mit Dokumentierung von homozygoter Deletion, homozygoter Mutation oder komplexer Heterozygotie (z. B. Deletion von SMN1 exon 7 [Allel 1] und Mutation von SMN1 [Allel 2]) mit mindestens 2 Kopien des SMN2 Gens.

Bei SMA mit späterem Krankheitsbeginn (Typ II und III):

- SMN2-Kopien ≥ 2 .

- Beginn der Symptome > 6 Monaten.

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
---------------------------------------	--------------------------	-------------------	-------------	-----------	--------------

Ausgeschlossen sind:

- Patienten mit SMA-Typ 0 und IV sowie alle spinalen und neuralen Muskelatrophien, die nicht auf eine Gendeletion oder -mutation auf Chromosom 5q zurückzuführen sind;
- Patienten, bei welchen eine intrathekale Applikation durch Lumbalpunktion wegen Gesundheitsgefährdung oder technischer Schwierigkeiten auch mit Ultraschall (oder einer anderen Bildgebungstechnik) nicht möglich ist;
- Patienten, die eine Dauerbeatmung (16 oder mehr Stunden pro Tag an 21 aufeinander folgenden Tagen, wenn keine akute reversible Infektion vorliegt) oder die Notwendigkeit einer permanenten Tracheostomie haben (ausgenommen sind Patienten, die bereits vor dem 21. Lebensjahr mit der Therapie begonnen haben und von der IV übertreten);
- SPINRAZA darf nicht vor, nach oder zusammen mit einer für SMA spezifischen Gentherapie angewendet werden. SPINRAZA darf nicht zusammen mit einer anderen auf die Expression der SMN-Proteine einwirkenden medikamentösen Behandlung der spinalen Muskelatrophie (SMA) verabreicht werden.

Die Therapie ist abzurechnen bei:

- Patienten, die unter der Therapie mit SPINRAZA neu eine Dauerbeatmung benötigen (16 oder mehr Stunden pro Tag an 21 aufeinander folgenden Tagen, wenn keine akute reversible Infektion vorliegt) oder die unter der Therapie mit SPINRAZA die Notwendigkeit einer permanenten Tracheostomie haben, bei gleichzeitiger Verschlechterung der motorischen Funktionen gemäss einem der unten genannten motorischen Scores;
- Gesamtverschlechterung der motorischen Funktion in 2 unterschiedlichen motorischen Scores (Ausnahme CHOP-INTEND als einziges Kriterium bei schwer beeinträchtigten Patienten), bestätigt durch 2 aufeinanderfolgende Messungen, ohne alternative Begründung für die Verschlechterungen:
 - Gehfähige Patienten: 6MWT (Reduktion von > 10 % gegenüber Messung Zeitpunkt Therapiestart mit SPINRAZA) und HFMSE (> 3 Punkte)
 - Nicht gehfähige Patienten: RULM und HFMS (je > 3 Punkte)
 - Schwer beeinträchtigte Patienten: CHOP-INTEND (> 4 Punkte)
- Nichteinhaltung des Behandlungsplans.

Die Zulassungsinhaberin Biogen Switzerland AG erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede bezogene Packung SPINRAZA einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück. Für Patienten, deren Behandlung mit SPINRAZA nach dem vollendeten 20. Altersjahr neu begonnen wird, erfolgt eine zusätzliche Rückerstattung an den Krankenversicherer im Rahmen dieser Neueinstellung. Die Zulassungsinhaberin gibt dem Krankenversicherer die jeweilige Höhe der Rückerstattungen bekannt. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.

PRÄPARATE / (Wirkstoffe) Packungen	Verantwortliche Firma	Therap. Gruppe	Dossier Nr.	Preis neu	Ex-Fact. neu
VI. Limitierung bei Neuaufnahme					
LUXTURNA Inj Konz c Solv 1 Stk	Novartis Pharma Schweiz AG	119900	21179	368319.16	359095.78
<p>Limitation alt</p> <p>Nach Kostengutsprache des Krankenversicherers nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes zur Behandlung von erwachsenen und pädiatrischen Patienten mit Sehverlust aufgrund einer erblichen Netzhautdystrophie, die auf nachgewiesenen biallelischen RPE65-Mutationen beruht, und die über ausreichend lebensfähige Netzhautzellen (retinaler Bereich innerhalb des hinteren Pols von > 100 Mikrometer Dicke) verfügen.</p> <p>Keine Vergütung für Kinder unter 3 Jahren. Die Vergütung von Luxturna erfolgt pro Patient und Auge nur einmalig. Die Applikation von Luxturna wird nur in einem zertifizierten Behandlungszentrum durchgeführt.</p> <p>Die Novartis Pharma Schweiz AG erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede bezogene Packung Luxturna einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück. Sie gibt dem Krankenversicherer die Höhe der Rückerstattung bekannt. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zu diesem Anteil des Fabrikabgabepreises zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.</p> <p>Neue Limitation befristet bis 31.05.2023</p> <p>Nach Kostengutsprache des Krankenversicherers nach vorgängiger Konsultation des Vertrauensarztes zur Behandlung von erwachsenen und pädiatrischen Patienten mit Sehverlust aufgrund einer erblichen Netzhautdystrophie, die auf nachgewiesenen biallelischen RPE65-Mutationen beruht, und die über ausreichend lebensfähige Netzhautzellen (retinaler Bereich innerhalb des hinteren Pols von > 100 Mikrometer Dicke) verfügen.</p> <p>Keine Vergütung für Kinder unter 3 Jahren. Die Vergütung von Luxturna erfolgt pro Patient und Auge nur einmalig. Die Applikation von Luxturna wird nur in einem zertifizierten Behandlungszentrum durchgeführt.</p> <p>Die Novartis Pharma Schweiz AG erstattet dem Krankenversicherer, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Bezugs versichert war, auf dessen erste Aufforderung hin für jede bezogene Packung Luxturna einen festgelegten Anteil des Fabrikabgabepreises zurück. Sie gibt dem Krankenversicherer die Höhe der Rückerstattung bekannt. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich zu diesem Anteil des Fabrikabgabepreises zurückgefordert werden. Die Aufforderung zur Rückerstattung soll ab dem Zeitpunkt der Verabreichung erfolgen.</p>					

Strahlenschutz in Ärztenetzwerken

Die Veränderungen im schweizerischen Gesundheitssystem führten in den vergangenen Jahren zu einem grossen Strukturwandel im Bereich der Grundversorger (niedergelassene Ärzte, Praxismedizin). Innovative Versorgungsmodelle integrieren neue Formen der medizinischen Leistungserbringung. Mögliche Umsetzungen entstehen in der Errichtung von Gesundheitszentren, Gemeinschaftspraxen und der Etablierung von regionalen und überregionalen Ärztenetzwerken. Im Rahmen eines administrativen Aufsichtsprojekts führte das BAG eine Umfrage zur Umsetzung von Elementen des organisatorisch-administrativen und des angewandten Strahlenschutzes in ausgewählten Organisationen durch. Damit sollte auch eine Sensibilisierung der Zielgruppen in Fragen des Strahlenschutzes erreicht werden.

PROJEKTZIELE UND DURCHFÜHRUNG

Das Projekt beabsichtigte eine Bestandesaufnahme der Strahlenschutz-Situation bezüglich der Wahrnehmung und Umsetzung von strahlenschutz-relevanten Themen. Die Erhebung wurde in Form einer Online-Umfrage in ausgewählten Organisationen durchgeführt. Ein strukturierter Fragenkatalog umfasste folgende Themenbereiche:

- A. Netzwerk: Organisation und Administration
Organisationsstruktur, Prozessmanagement, Informationsfluss, interne Strahlenschutzweisungen
- B. Medizinische Rechtfertigung/Indikation
Leitlinien/Zuweisungskriterien, Überweisungskonzepte, Zusammenarbeit mit radiologischen Zentren
- C. Optimierung: Angewandter/operationeller Strahlenschutz
Registrierung, apparateseitige Dosisreduktion, Optimierungsmassnahmen, Personendosimetrie
- D. Ausbildung/Fortbildung im Strahlenschutz
Rekrutierung, Grundausbildung des Personals, Aus- und Fortbildungskonzepte

Die Umfrage enthielt mehrheitlich geschlossene Fragen. Zur Präzisierung/Ergänzung wurde auch die Beantwortung offener Fragen ermöglicht.

RESULTATE

Von den insgesamt 21 angeschriebenen Gruppen und Netzwerk-Organisationen reichten 17 (81 %) den vollständig beantworteten Fragekatalog ein. Bei den offenen Fragen wurden teilweise fundierte und umfassende Antworten formuliert.

Im *organisatorisch-administrativen Bereich* bestehen bereits konkrete Ansätze zur Etablierung von Strukturen, welche zu einer Stärkung des Strahlenschutzes und damit zur Sicherheitskultur in Betrieben beitragen. Eingeführte QM-Systeme und Zertifizierungen sowie installierte Qualitätszirkel und teilweise angewandte Zuweisungskriterien für radiologische Untersuchungen zeigen in die richtige Richtung.

Im Themenbereich *Medizinische Rechtfertigung/Indikation* werden einerseits verankerte Vorgehensweisen bezüglich der Risiko-/Nutzenabwägung radiologischer Verordnungen sichtbar. Andererseits belegen die Antworten, dass die konsequente Anwendung von ärztlichen Leitlinien (Guidelines) noch nicht überall etabliert ist. Die fachliche Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit radiologischen Dienstleistern in Spitälern und Instituten ist gut aufgestellt.

Der Bereich der *apparateseitigen und operationellen Massnahmen* zeigt unterschiedliche Rückmeldungen. Wichtige Optimierungsinstrumente werden benannt. Die sehr heterogenen Berufs- und Funktionsgruppen sahen sich – speziell bei den fachlichen Themen – mit Fragen konfrontiert, welche oft nicht im direkten Zuständigkeitsbereich der antwortenden Personen lagen. Entsprechend lagen hier die Antworten teilweise ausserhalb des direkten Themenbezugs.

Die Betrachtung der *Aus- und Fortbildungssituation* macht deutlich, dass rund zwei Drittel der Organisationen über ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen an die Aus- und regelmässige Fortbildung für das beruflich strahlenexponierte Personal anwenden.

ERKENNTNISSE

Die Landschaft des nationalen Gesundheitssystems steht in einem dynamischen Wandel. Der Markt der Leistungserbringer bewegt sich sehr rasch. Laufend entstehen neue Ärztenetze und Verbundorganisationen, bestehende Gruppen werden neu strukturiert und erweitert. In diesem agilen Umfeld war es herausfordernd, die richtigen Partnerorganisationen für eine Momentaufnahme zu erreichen.

Aus den Ergebnissen der Erhebung lassen sich mögliche Verbesserungspotenziale erkennen. Das BAG sieht beispielsweise in der Schaffung von zentralen Fach- oder Koordinationsstellen für Patientensicherheit und Strahlenschutz einen sinnvollen Ansatz zur Optimierung und zielführenden Steuerung von Prozessen.

Mögliche Bereiche für eine Optimierung könnten sein:

- Anlaufstelle für zugehörige Praxen für allgemeine Fragen im Bereich Qualität und Sicherheit
- Koordination mit Fachfirmen bezüglich Wartungen und gesetzliche Prüfungen
- Organisation und Analyse der Personendosimetrie
- Koordination und Dokumentation der Fortbildung im Strahlenschutz im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen
- Erarbeitung und Kommunikation interner Strahlenschutzweisungen zur Standardisierung der Prozesse innerhalb der Organisation

Durch die Benennung einer oder eines globalen Strahlenschutz-Sachverständigen innerhalb eines Ärztenetzwerks können Aufgaben und Verantwortlichkeiten effizienter koordiniert und definiert werden. Dies vereinfacht die Organisation des Strahlenschutzes und ermöglicht die Sicherstellung einer gelebten Strahlenschutzkultur.

Der detaillierte Ergebnisbericht steht hier zur Verfügung:
www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesuche-bewilligungen/bewilligungen-aufsicht-im-strahlenschutz/schlussberichte-aufsichtsschwerpunkte.html

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitsschutz
Abteilung Strahlenschutz
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 462 96 14
str@bag.admin.ch



Auf geht's



1. Vaginal- und Analsex mit Kondom.
2. Und weil's jede(r) anders liebt:
Mach jetzt deinen persönlichen
Safer-Sex-Check auf lovelife.ch

Rezeptsperrung

Swissmedic, Abteilung Betäubungsmittel

Rezeptsperrung

Folgende Rezepte sind gesperrt

Kanton	Block-Nr.	Rezept-Nr.
Aargau		10233804
Zürich		10540352

BAG-Bulletin
BBL, Vertrieb Publikationen
CH-3003 Bern

P.P.

CH-3003 Bern
Post CH AG

BAG-Bulletin

Woche

12/2023